

B. FESTSETZUNG DURCH TEXT

- DACHNEIGUNG : 38° - 47°
- DACHDECKUNG : BIBERSCHWANZZIEGEL, FALZZIEGEL, MÖNCH- UND NONNENZIEGEL
FARBE : NATURROT
- DACHGAUBEN : - GIEBEL- ODER SCHLEPPGAUBEN, EINZEL- UND DOPPELGAUBEN
- EINDECKUNG WIE HAUPTDACH
- VORDERE UND SEITLICHE DREIECKE VERPUTZT ODER MIT HOLZ VERKLEIDET
- GAUBENFENSTER : STEHENDE FORMATE
- EINZELGAUBE : MAX AUSSENBREITE 1,20 M
- DOPPELGAUBE : MAX AUSSENBREITE 2,30 M
- ABSTAND ZUM ORTGANG MIND 2,00 M
- DACHÜBERSTÄNDE : - TRAUFE : MAX 50 CM
- ORTGANG : MAX 25 CM
- KNIESTOCK : MAX 75 CM VON OK-ROHBETON BIS OK-KNIESTOCK
- AUSSENPUTZ : GLATT-, REIBE- ODER KRATZPUTZ, FARBEN SIND MIT DER MARKTGEMEINDE ABZUSTIMMEN
- SCHALUNG : HOLZSCHALUNGEN ALS AUSSENVERKLEIDUNG SIND, BESONDERS IM BEREICH DER GIEBEL UND DER NEBENGEBAUDE, MÖGLICH SIE SIND ALS BODEN- UND DECKEL-, BZW DECKLEISTENSCHALUNGEN AUSZUFÜHREN
- FENSTER : DIE FENSTER SIND IN STEHENDEN FORMATEN AUSZUFÜHREN.
BIS ZU EINER GRÖSSE VON 75 CM KÖNNEN DIE FENSTER QUADRATISCH SEIN
ECHTE SPROSSENUNTERTEILUNG WIRD EMPFOHLEN
- SOCKEL : SOCKELHÖHEN VON 15 CM DÜRFEN NICHT ODER NUR BEI DURCH DAS GELANDE BEDINGTEN SONDERFÄLLEN ÜBERSCHRITTEN WERDEN
- STOCKWERKSHÖHEN : DIE STOCKWERKSHÖHEN DÜRFEN IM EG MAX 2,85 M BETRAGEN
- EINFRIEDUNG : ZULÄSSIG SIND AN DER STRASSESEITE LEBENDE ZAUNE, HANICHEL- ODER LATTENZAUNE AUS HOLZ, HÖCHSTENS 1,20 M HOCH EINSCHL SOCKEL. WOBEI DIE SOCKELHOHE NICHT MEHR ALS 10 CM BETRAGEN DARF, EMPFEHLUNG KEIN SOCKEL
ZAUNE MÜSSEN VOR DEN SAULEN DURCHGEHEND ANBRACHT SEIN
AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND MASCHEN- DRAHTZAUNE IN GRÜNER ODER GRAUER FARBE ZULÄSSIG
- FREILEITUNGEN : FREILEITUNGEN AUSGENOMMEN HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
DIE ANSCHLÜSSE HABEN DURCH ERDKABEL ZU ERFOLGEN
- NEBENGEBAUDE (GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG) : ZUGELASSEN SIND NUR GEMAUERTE NEBENGEBAUDE AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGELEGTE STELLEN.
DIE NEBENGEBAUDE MÜSSEN MIT DEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN GEPLANTEN ODER ERRICHTETEN HAUPTGEBAUDEN ÜBEREINSTIMMEN. DIES GILT INSBESONDERE FÜR DACHNEIGUNG, - EINDECKUNG, - ÜBERSTÄNDE, AUSSENPUTZ, SCHALUNG, FENSTER UND SOCKEL
DACHGAUBEN UND KNIESTÖCKE AUF GARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG
STOCKWERKSHÖHEN VON 2,50 M SOLLTEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN
SONSTIGE NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE NEBENGEBAUDE (Z.B. HOLZLEGEN)
GEMÄSS BAYERISCHER BAUDRÖNUNG

C. TEXTLICHE HINWEISE

1. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND ZU VERMEIDEN, BZW. BEI UNUMGÄNGLICHKEIT IN GANZ GERINGEM UMFANG UNTER BESTMÖGLICHER EINFUGUNG IN DAS VORHANDENE GELÄNDE DURCHFÜHREN.
EVTL. NOTWENDIGE STÜTZMAUERN ALS TROCKENMAUERN o.ä.

2. SCHUTZ DES MUTTERBODENS

DER MUTTERBODEN IST BEIM AUSHEBEN DES BODENS ZU ERHALTEN UND VOR DER VERNICHTUNG ZU SCHÜTZEN

3. SCHUTZZONE LÄNGS DER VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

ABSTÄNDE ZU UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN : BEI BÄUMEN UND GROSSSTRAUCHERN MIND. 25 M
BEI KLEINSTRAUCHERN MIND. 2,0 M

4. WASSERDURCHLÄSSIGE BELÄGE

FÜR GEHWEGE, UNBEFESTIGTE FLURWEGE UND GARAGENZUFÄHRTEN IST DIE ANWENDUNG WASSERDURCHLÄSSIGER BELÄGE (Z.B. RASENGITTERSTEINE, SCHOTTERRASEN, BETONVERBUNDSTEINE, GGF. AUF ABSTAND VERLEGT) VORGESCHRIEBEN